

Teil Landratsamt

50-Sd

Betreff: **Verordnung des Landratsamtes Roth über den geschützten Landschaftsbestandteil „Hueber Baggerseen bei Unterrödel“ sowie zur Regelung des Gemeingebrauchs, des Tauchens mit Atemgerät und des Bootsverkehrs an den „Hueber Baggerseen bei Unterrödel“ vom 11.04.2005**

**Verordnung
des Landratsamtes Roth über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Hueber Baggerseen bei Unterrödel"
sowie zur Regelung des Gemeingebrauchs, des Tauchens mit Atemgerät und des Bootsverkehrs an den
"Hueber Baggerseen bei Unterrödel"**

Vom 11.04.2005

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3, Art. 9 Abs. 4, Art. 26 Abs. 1, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593 zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.2004 (GVBl S. 521), Art. 21 Abs. 1 Satz 1, 3, Art. 22, Art. 27 Abs. 5 und Art. 75 Abs. 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2003 (GVBl S. 482) erlässt das Landratsamt Roth folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand des geschützten Landschaftsbestandteils**

Die durch den Sandabbau entstandenen und noch entstehenden Uferflächen und Sandlebensräume an den Baggerseen in den Gemarkungen Patersholz, Stadt Hilpoltstein, und Unterrödel, Stadt Hilpoltstein, werden in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Landschaftsbestandteil geschützt. Der geschützte Landschaftsbestandteil erhält die Bezeichnung "Hueber Baggerseen bei Unterrödel".

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Diese Verordnung umfasst die nachstehend aufgeführten Grundstücke mit einer Gesamtfläche von ca. 51 Hektar:

- in der Gemarkung Patersholz
Flur-Nrn. 380, 384, 384/2, 385/1, 386, 387, 387/1, 538/12,
- in der Gemarkung Unterrödel
Flr.Nrn. 231, 233, 233/3, 233/6, 233/11, 233/12, 233/13, 233/14, 233/15, 233/16, 242.

(2) Das von dieser Verordnung erfasste Gebiet ist in einer Karte M = 1:5.000 eingetragen. Diese Karte (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Inschutznahme als Landschaftsbestandteil ist es, im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt und der Belebung des Landschaftsbildes

1. die Sandlebensräume an den "Hueber Baggerseen bei Unterrödel" als ungestörten Lebensraum für eine artenreiche Tier- und Pflanzenwelt zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln,
2. die in der Kulturlandschaft selten gewordene Abfolge unterschiedlicher Feuchtgebiete auf begrenzter Fläche zu erhalten und deren ungestörte Weiterentwicklung zu sichern,
3. die Sandlebensräume als Bestandteil des Biotopverbundes in ihren unterschiedlichen Entwicklungsstadien zu erhalten, zu fördern und zu entwickeln.

§ 4 Verbote

(1) Es ist verboten, den geschützten Landschaftsbestandteil ohne Genehmigung (§ 8) zu zerstören oder zu verändern oder Handlungen vorzunehmen, die geeignet sind, eine Zerstörung, Veränderung oder Beschädigung hervorzurufen.

(2) Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Straßen, Wege, Pfade oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, sowie Loipen anzulegen,
3. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten,
4. Ufer, Gehölze, Röhrichte oder Wasserpflanzen zu beschädigen, die Ufervegetation zu mähen oder auf andere Weise zu beseitigen,
5. Entlandungsmaßnahmen durchzuführen, den Wasserstand der Baggerseen künstlich zu verändern, Freiflächen oder Verhandlungsbereiche zu düngen oder zu entwässern, umzuberechen, aufzuforsten oder auf sonstige Weise zu beeinträchtigen,
6. die Lebensbereiche der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen;
9. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten aufzusuchen oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
10. Sachen im Gelände zu lagern,
11. Feuer anzumachen oder zu unterhalten,
12. Bilder oder Schrifftafeln anzubringen,
13. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art zu fahren sowie diese oder Wohnwagen abzustellen,
14. zu zelten oder zu lagern,
15. Hunde, ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 frei laufen zu lassen,
16. Flugmodelle aller Art zu betreiben,
17. die Fischerei auszuüben.

§ 5 Beschränkung der Erholung in der freien Natur

Es ist verboten,

1. in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. das Gelände zu betreten,
2. im Schutzgebiet außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu reiten oder Wintersport auszuüben.

Das Betretungsverbot nach Nr. 1 gilt nicht für Grundstückseigentümer oder sonstige Berechtigte.

§ 6 Beschränkung des Gemeingebrauchs

Es ist verboten

1. zu baden, zu waschen und zu tauchen,
2. Eisflächen zu betreten und Eissport auszuüben,
3. mit Wasserfahrzeugen oder Schwimmkörpern aller Art zu fahren,
4. Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
5. Wasser zu entnehmen für das Tränken von Vieh und den häuslichen Bedarf der Landwirtschaft.

§ 7 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach §§ 4, 5 und 6 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Jagdausübung sowie Aufgaben des Jagdschutzes,
2. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung,
3. die Durchfahrt durch das von dieser Verordnung erfasste Gebiet auf vorhandenen Wegen zum Zweck der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung auf nur auf diesen Wegen erreichbaren landwirtschaftlich genutzten Flächen außerhalb dieses Gebietes, sowie zum Zweck des Gewässerunterhalts,
4. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des geschützten Landschaftsbestandteiles vom Landratsamt Roth angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,

5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteiles oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen

oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Roth erfolgt,

6. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
7. der Sandabbau, der genehmigt ist bzw. aufgrund der landesplanerischen Beurteilung der Regierung von Mittelfranken zum Abschluss des Raumordnungsverfahrens vom 11.12.1998 (Az.: 800-8222.2 RH) genehmigt wird.

§ 8 Genehmigung

- (1) Die nach §§ 4, 5 und 6 der Verordnung verbotenen Handlungen können im Einzelfall zugelassen werden, wenn
1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohles die Erteilung der Genehmigung erfordern,
 2. das Verbot im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nichtgewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, unter Bedingungen oder befristet erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (3) Zuständig zur Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Roth.

§ 9 Pflichten der Grundstückseigentümer

Die Grundstückseigentümer und sonstigen Berechtigten haben, soweit die bisherige wirtschaftliche Nutzung des Grundstückes nicht wesentlich beeinträchtigt wird, landschaftspflegerische und -gestalterische Maßnahmen, die der Verwirklichung der in Art. 1 BayNatSchG genannten Ziele und Aufgaben dienen, durch Beauftragte der unteren Naturschutzbehörde am Landratsamt Roth zu dulden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer ohne eine Genehmigung des Landratsamtes Roth vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro belegt werden, wer ohne eine Genehmigung des Landratsamtes Roth den Verboten des § 5 Nrn. 1 und 2 zuwiderhandelt.
- (3) Nach Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a i.V.m. Art. 22 BayWG kann mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden, wer ohne eine Genehmigung des Landratsamtes Roth vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 6 Nrn. 1 - 5 zuwiderhandelt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Roth, 11.04.2005
Landratsamt Roth

Eckstein
Landrat

